

Der Verein

Seit seiner Gründung 1991 engagiert sich der Jugendförderverein e.V. in Weimar für straffällige Jugendliche und Heranwachsende. Durch ambulant durchführbare pädagogische Maßnahmen (d.h. außerhalb einer stationären Einrichtung) werden unsere jungen Klienten dabei unterstützt, gesellschaftliche Anforderungen zu verstehen und zu akzeptieren um somit zukünftig ein Leben ohne Straffälligkeit führen zu können.

Seit 2012 leisten wir auch für Familien, Kinder und Jugendliche ambulante Hilfen zur Erziehung. Über eine ressourcen- und lösungsorientierte Arbeit unterstützen wir die Familien und Klienten bei der Entwicklung eigener Kompetenzen, um ihnen zukünftig eine selbstständige Bewältigung von Anforderungen in der Erziehung und im Alltag zu ermöglichen.

Unterstützung

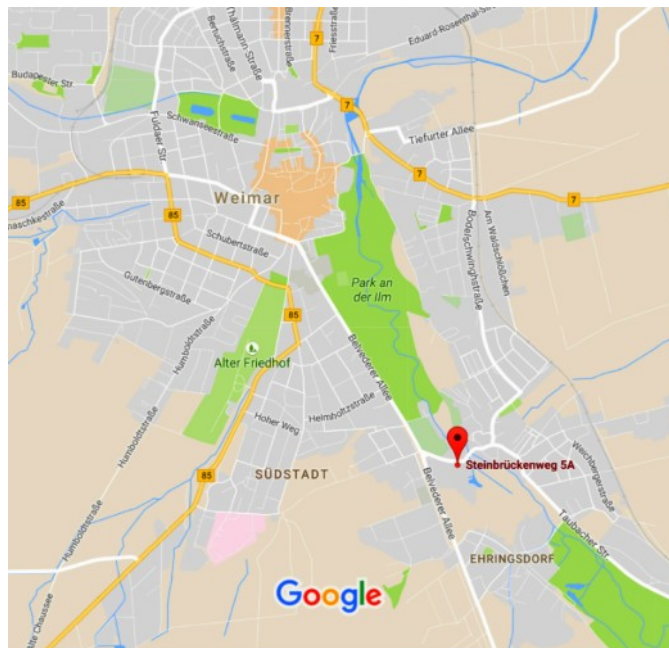
Wer unsere Arbeit in der Jugendhilfe und Delinquenzprävention unterstützen möchte, der kann dies in Form einer Vereinsmitgliedschaft im Jugendförderverein e.V. oder einer Spende tun. Geldspenden richten Sie bitte an unten stehende Bankverbindung.

Eine breite, gemeinschaftliche Basis stellt für uns eine wesentlichste Voraussetzung für eine wirk-same Einflussnahme dar.

Bankverbindung

Geldinstitut Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE51 8205 1000 0370 0010 60
BIC HELADEF1WEM

Anfahrt



Kartendaten © 2016 GeoBasis-DE/BKG (©2009),Google

Wir sind erreichbar mit den Buslinien 1 oder 10 ab Bahnhof oder Goetheplatz (Post) - Richtung Belvedere.

Aussteigen Haltestelle Falkenburg (nach dem Hotel) - von dort läuft man noch ca. 200 m bis zum Steinbrückenweg 5a (2. Gebäude auf der rechten Seite in Richtung Jena/Taubach).

Anschrift

Jugendförderverein e. V.
Steinbrückenweg 5a, 99425 Weimar

Öffnungszeiten Büro

Dienstag: 8:30 – 18:00 Uhr
oder nach Absprache

Konflikthilfe für Jugendliche

Jugendförderverein e. V.

- Einzelfallhilfe und Beratung
- Konflikt-schlichtung
- Gruppentraining
- Familienhilfe



Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Täter-Opfer-Ausgleich

Was ist das?

Der TOA ist eine **außergerichtliche Konfliktregelung** zwischen Beschuldigten und Geschädigten. Er wird möglichst zeitnah durchgeführt und bezieht die Interessen des Geschädigten direkt mit ein.

Die Teilnahme ist für **alle** Beteiligten **freiwillig und kostet** nichts - außer Mut.

Zu einer Vereinbarung kommt es nur, wenn beide Parteien eine einvernehmliche Lösung finden.

Wann ist ein Ausgleich möglich?

Alle Beteiligten an einem Strafverfahren können eine außergerichtliche Konfliktregelung anregen:

- Beschuldigte
- Geschädigte
- Polizei
- Jugendgerichtshilfe
- Staatsanwaltschaft
- Gericht

Der Ausgleich ist zu jedem Zeitpunkt des Strafverfahrens möglich.

An wen kann ich mich wenden?

Konfliktberatung Jugendförderverein
Frau Weißgerber

Tel.: 03643 / 590 53

mail: mail@jugendfoerderverein-weimar.de

Wie läuft ein Ausgleich ab?

Ein/e VermittlerIn lädt jeden Beteiligten zu einem **Einzelgespräch** ein, um

- Straftat und Tatfolgen zu benennen,
- die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch zu klären,
- Vorstellungen zur Wiedergutmachung zu besprechen.

Im gemeinsamen **Ausgleichsgespräch**

- treffen sich Geschädigte/r und Beschuldigte/r auf neutralem Boden, um mit Unterstützung des Vermittlers,
- über den Vorfall zu sprechen und den Konflikt aufzuarbeiten,
- entstandene Verletzungen, Ängste oder Ärger auszudrücken,
- eine Wiedergutmachung auszuhandeln, mit der beide Seiten einverstanden sind,
- eine Abmachung zu Treffen, wie zukünftig miteinander umgegangen werden soll.

... und danach?

- die Wiedergutmachung wird **schriftlich** festgehalten,
- die Erfüllung der getroffenen Vereinbarung wird durch uns überprüft,
- über die Jugendgerichtshilfe wird diese an die Staatsanwaltschaft weitergegeben,
- diese entscheidet über den weiteren Verlauf des Verfahrens.

Welche Vorteile hat der Ausgleich?

Als Geschädigte/r kann ich gegenüber dem / der TäterIn

- die eigene Betroffenheit und Gefühle benennen,
- meine Interessen und Belange selbst vorbringen und damit aktiv an einer Konfliktlösung mitwirken,
- meine Vorstellungen über eine Schadenswiedergutmachung äußern,
- rasch und unbürokratisch eine angemessene Entschädigung / Schadenswiedergutmachung erreichen,
- den Aufwand eines zusätzlichen Zivilverfahrens vermeiden.

Als Beschuldigte/r kann ich zeigen, dass

- ich mich meiner Tat und deren Folgen stelle,
- ich den Schaden wiedergutmachen möchte,
- mir eine persönliche Entschuldigung wichtig ist,
- ich Verantwortung für das Geschehene übernehme.